

des Archivs des Klosters S. Cristina d'Olonna, das in den Erörterungen über die Echtheit des Privilegs Ottos I. für die römische Kirche (vgl. zuletzt N. A. XV, 575) eine Rolle spielt.

139. In den Mittheilungen des Instit. f. österr. Geschichtsforsch. XII, 369 ff. giebt Th. v. Sickel die Fortsetzung seiner höchst wichtigen Erläuterungen zu den Diplomen Ottos III. Auch in diesem zweiten Theil werden neben den Urkunden selbst, hinsichtlich deren abermals Kehrs Ausführungen vielfach berichtigt und ergänzt werden, eingehend Gerberts Briefe behandelt.

140. Als 48. Band der Publicationen aus den K. Preussischen Staatsarchiven ist der von H. Reimer bearbeitete erste Theil eines werthvollen Urkundenbuchs zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau erschienen (Leipzig 1891), darin ein zwar schon in der Zeitschr. f. hess. Geschichte IV, 31 gedrucktes, aber von allen Neueren, auch von Stumpf und mir selbst, unbeachtet gebliebenes D. Konrads II. für seine Gemahlin Gisela von 1027—1036 und eine bisher ungedruckte kürzere Ausfertigung des D. Friedrichs II. BF. 2170.

141. In den Atti der Turiner Akademie vom 3. Mai 1891 untersucht C. Cipolla die beiden DD. Ottos III. für Vercelli St. 1190. 1191 und weist als Quelle für das erstere ein verlorenes D. Karls III. nach, von welchem auch eine bisher unbekannte Notiz in der Hs. n. XV saec. X der Capitularbibliothek zu Vercelli einen Auszug giebt. — In denselben Atti vom 14. und 28. Juni 1891 giebt Cipolla Nachricht über einige DD. Konrads II. Von besonderer Wichtigkeit ist hier der Abdruck von St. 1943 für Fruttuaria, mit dem bisher fehlenden Datum des 20. Dec. 1026 und dem Actum 'sub obsidione Eporeicue' (woraus wir von einer Belagerung Ivreas erfahren), nach einer Abschrift von della Chiesa in der Nationalbibliothek zu Turin. Von minderer Bedeutung ist dagegen der Abdruck von St. 1911 für Bergamo; das betreffende Exemplar in der Bibl. civ. von Bergamo ist nicht, wie Cipolla nach einer Mittheilung von A. Mazzi annimmt (selbst gesehen scheint er es nicht zu haben), Original, sondern vielmehr, wie ich inzwischen nach Einsicht desselben schon Jahrb. Konrads II. Bd. II, 451 bemerkt habe, nur Abschrift aus dem Ende des 11. oder Anfang des 12. Jahrh., so dass das Actum 'in episcoparico' — ein Ortsname, den auch C. nicht zu enträthseln weiss — keineswegs vom Verdacht der Corruption frei ist und für die Entscheidung der Frage, ob St. 1910. 1912 in Peschiera oder in Pescara ausgestellt sind, nicht ausschlaggebend ins Gewicht fällt.